

Selbsthilfeförderung – Berücksichtigung digitaler Anwendungen in der Selbsthilfe

Themen: Selbsthilfe

Kurzbeschreibung: Umsetzung einer gesetzlichen Neuregelung zu § 20h SGB V im Rahmen des DVG zur Förderung digitaler Anwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über eine aktuelle Gesetzesänderung im Rahmen des Digitalen Versorgungsgesetzes (DVG) zu § 20h SGB V. Die Neuregelung sieht vor, dass die Krankenkassen und ihre Verbände im Rahmen der Selbsthilfeförderung „solche digitalen Anwendungen (berücksichtigen), die den Anforderungen an den Datenschutz entsprechen und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten.“

Laut Gesetzesbegründung sollen analoge und digitale Anwendungen, die von der gesundheitlichen Selbsthilfe genutzt werden, durch die Selbsthilfeförderung gem. § 20h SGB V gleichberechtigt unterstützt werden. Ziel sei es, das Potenzial digitaler Anwendungen besser zu nutzen, um hierdurch z. B. junge Menschen oder auch Menschen mit seltenen Erkrankungen und/oder eingeschränkter Mobilität als Zielgruppen für die Selbsthilfe besser zu erreichen (s. Anlage: Gesetzestext mit Begründung).

Der Beirat „Leitfaden Selbsthilfeförderung“ hat sich kurzfristig in einer Beiratssitzung damit befasst, wie die gesetzliche Neuregelung umgesetzt werden kann. Die im Beirat vertretenen Verbände der Krankenkassen und die in beratender Funktion beteiligten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe teilen die Einschätzung des Gesetzgebers, dass Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen verstärkt digitale Anwendungen und Betroffene zunehmend das Internet nutzen, um sich auszutauschen.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Heike Wöllenstein
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3120
heike.woellenstein@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Der Beirat „Leitfaden Selbsthilfeförderung“ befasst sich seit 2010/2011 immer wieder mit dem Thema „Digitalisierung“. Im Ergebnis wurden die Fördermöglichkeiten über die Projektförderung verbessert. Der Beirat nimmt die gesetzliche Neuregelung zum Anlass, die aktuellen Regelungen im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung auf Möglichkeiten der Weiterentwicklung zu prüfen. Es besteht Konsens, dass dies einer sorgfältigen Bearbeitung bedarf.

Der Beirat hat sich daher darauf verständigt, im 1. Halbjahr 2020 die notwendigen Anpassungen an den Fördergrundsätzen grundlegend zu beraten und hinsichtlich möglicher Folgewirkungen abzuschätzen.

In die anstehenden Beratungen des Beirats sollen u. a. die Ergebnisse einer Studie „Wissenschaftliche Erhebung zum aktuellen Stand und künftige Bedarfe von Digitalisierung der gesundheitlichen Selbsthilfe Deutschland“ einbezogen werden, die das Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) derzeit im Auftrag des BMG durchführt. Erste Ergebnisse dieser Studie werden Ende Februar 2020 im Beirat „Leitfaden Selbsthilfeförderung“ beraten werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine kurzfristige Anpassung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung für das angelaufene Förderverfahren 2020 nicht vorgesehen. Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Gesetzliche Neuregelung zu § 20h SGB V – Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (mit Gesetzesbegründung)